

**Bescheinigung nach § 24a Eindämmungsverordnung  
über die Durchführung eines Antigenen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2  
mit negativem Testergebnis gegenüber dem Einrichtungsträger**

Aufgrund § 24a der Eindämmungsverordnung ist ab dem **07. Februar 2022** am zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht älter als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigenen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Kindertagesstätte.

**Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.**

<b>Angaben zur Kindertagesstätte</b>	
Name	
Vollständige Anschrift	

<b>Angaben zur getesteten Person</b>		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Vollständige Anschrift		
Datum und Uhrzeit des Tests		

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

**Hinweis:**

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Bleiben Sie bitte zu Hause.
- Informieren Sie die Einrichtungsleitung darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Lassen Sie unverzüglich einen PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen.
- Bleiben Sie bitte in häuslicher Quarantäne, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt
- Informieren Sie den Einrichtungsträger bzw. die Einrichtungsleitung bitte umgehend über das Ergebnis des PCR-Tests